

schaftlichen Wohnungsbestand einschließlich des Um- und Ausbaues von Wohnungen und den Bezug von Baumaterialien ergeben, aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises erstattet.

§ 5

Verwaltete private Mietgrundstücke

VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und staatliche Organe als Verwalter von privaten Mietgrundstücken zahlen für Baureparaturleistungen und Bauleistungen für die Durchführung von Um- und Ausbaumaßnahmen die ab 1. Januar 1967 geltenden Preise. Für Abrechnungen gegenüber den Eigentümern dieser verwalteten Grundstücke sind jedoch nur die 1966 geltenden Preise anzuwenden. Die Preisdifferenzen werden den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und den staatlichen Organen nach dem für die ausführenden Betriebe festgelegten Verfahren über das zuständige Kreditinstitut aus dem Staatshaushalt erstattet.

Sonstige Bestimmungen

§ 6

Planung der Erstattungen

(1) Die Erstattungen sind in den Haushalten der zuständigen örtlichen Räte

— für die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung im Kapitel 4600,

— für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften im Kapitel 4710 zu planen.

(2) Grundlage für die Planung der Erstattungen sind die jährlichen Finanzplanvorschläge der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und die jährlich zu stellenden Anträge der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften.

(3) Die Einreichung der Planvorschläge bzw. der Anträge hat an das für das Wohnungswesen zuständige Fachorgan des örtlichen Rates zu den für die Aufstellung der Haushaltspläne jährlich festgelegten Terminen zu erfolgen.

(4) Kommunale Wohnungsverwaltungen als Haushaltsorganisationen planen die für die Finanzierung der Preisdifferenzen erforderlichen Haushaltsmittel zusätzlich im Kapitel 4650 des Haushalts des zuständigen örtlichen Rates.

§ 7

Zahlung der Erstattungen

(1) Die jährlich geplanten Erstattungen sind den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung quartalsweise bis zum 20. des dem Quartalsende folgenden Monats zu überweisen.

(2) Den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind die Erstattungsbeträge auf Nachweis bis zum 20. des dem Quartalsende folgenden Monats zu überweisen. Die Erstattungen ergeben sich aus der Summe der Differenzbeträge zwischen den geltenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und den 1966 geltenden Preisen für die im Abrechnungszeitraum durchgeführten Reparaturen am Wohnungsbestand.

§ 8

Verbot von Preiserhöhungen für die Bevölkerung

Auf Grund der Preisveränderungen für Neubaulleistungen, Baureparaturleistungen und Baumaterialien dürfen die Mieten für Wohnungen und die

Entgelte für Nebenleistungen nicht erhöht und die entsprechenden Leistungen nicht verringert werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V. Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Abrechnung der Produktionsabgabe
und der Verbrauchsabgabe für Exportumsätze.**

Vom 15. Dezember 1966

Zur Abrechnung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe für Exportumsätze wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

a) Betriebe aller Eigentumsformen, die Erzeugnisse für Zwecke des Exports an Außenhandelsunternehmen liefern,

b) Betriebe aller Eigentumsformen, die auf Grund des § 2 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 16. April 1964 (GBl. II S. 287) Erzeugnisse im eigenen Namen exportieren,

c) Außenhandelsunternehmen.

(2) Außenhandelsunternehmen im Sinne des Abs. 1 sind:

a) die dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstehenden Außenhandelsunternehmen,

b) Betriebe und Organe, denen auf Grund des § 1 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 16. April 1964 Planaufgaben des Exports übertragen worden sind.

§ 2

Exportumsätze der Produktionsbetriebe

(1) Produktionsbetriebe berechnen für Erzeugnisse, die

a) an Außenhandelsunternehmen zum Zwecke des Exports geliefert oder

b) auf Grund eines im eigenen Namen abgeschlossenen Exportauftrages exportiert

werden, die Betriebspreise. Bei Abweichungen zwischen für Industrieabgabepreisen und den Betriebspreisen haben die Produktionsbetriebe die Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe für Exportumsätze zu errechnen, jedoch nicht abzuführen. Ausnahmen regelt Abs. 3.

(2) Die gemäß Abs. 1 errechnete Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe für Exportumsätze ist beim Nachweis der entstandenen Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe (in den jeweils vorgeschriebenen Abrechnungen) mit einzubeziehen. Die auf die Exportumsätze entfallende Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen, so daß sich aus der Differenz zum Gesamtbetrag der